

# BGer 4G 1/2021 vom 14. Dezember 2021

Bundesgericht, 2021-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4G\\_1\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4G_1_2021)

FR: TF 4G 1/2021 du 14 décembre 2021

IT: TF 4G 1/2021 del 14 dicembre 2021

## Regeste

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit, | Gesellschaftsrecht

## Erwägungen

### E. 1

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor ( Art. 129 Abs. 1 BGG ). Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheides korrigiert werden kann. Die Entscheidungsbegründung ist beim Entscheid über die Tragweite des Dispositivs hinzuzuziehen ( BGE 143 III 420 E. 2.1; 110 V 222 E. 1; Urteile 4G\_1/2019 vom 10. Februar 2020 E. 1; 4G\_1/2016 vom 11. März 2016 E. 1.1; 4G\_2/2013 vom 3. Februar 2014 E. 1; 4G\_1/2013 vom 17. Juli 2013 E. 1; je mit Hinweisen).

### E. 2

Der Gesuchsteller macht geltend, die von der Gesuchsgegnerin gegen ihn eingeleitete Teilklage (Teilklage in Kombination mit objektiver Klagehäufung) habe auf verschiedenen ihm vorgeworfenen Pflichtverletzungen beruht. Die mit der Klage geltend gemachten Schadensposten hätten sich insgesamt auf rund Fr. 6 Mio. belaufen. Die Gesuchsgegnerin habe ursprünglich Fr. 3 Mio. eingeklagt, unter Vorbehalt des Nachklagerechts. In der Replik habe sie an diesem Rechtsbegehren festgehalten, jedoch in der nachträglichen Eingabe vom 24. November 2016 auf das Nachklagerecht verzichtet. Sie habe damit unwiderruflich nicht mehr als Fr. 3 Mio. verlangt. Bei Rückweisungsentscheidungen sei die Vorinstanz an die bundesgerichtlichen Erwägungen gebunden. Indem das Bundesgericht in seinen Erwägungen festgehalten habe, ausgewiesen sei eine Forderung über Fr. 3.241 Mio. (Sachverhalt lit. A.d.a) und gleichzeitig die Vorinstanz angewiesen habe, weitere Ansprüche zu prüfen, die zu einer Erhöhung dieser Forderung führen könnten (Sachverhalt lit. A.d.b), wäre die Vorinstanz aufgrund dieser bundesgerichtlichen Erwägungen verpflichtet, einen Entscheid zu fällen, der die Dispositionsmaxime verletze. Offensichtlich habe das Bundesgericht bei diesen Erwägungen übersehen, dass die Klage auf Fr. 3 Mio. beschränkt worden sei. Dieses Versehen sei mittels Berichtigung zu korrigieren. Berichtigung und Revision lägen insbesondere bei Rückweisungsentscheiden nahe

beieinander. Gemäss Art. 121 lit. b BGG könne die Revision eines Entscheids verlangt werden, wenn das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaube, anderes zugesprochen habe, als sie selbst verlangt habe. Ebenfalls zulässig sei die Revision gemäss Art. 121 lit. d BGG, wenn das Gericht erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt habe. An diesen Revisionsgründen sei das vorliegende Erläuterungs- und Berichtigungsgesuch zu messen. Hätte das Bundesgericht reformatorisch entschieden und der Klägerin den Betrag von Fr. 3.241 Mio. zugesprochen, wäre ohne Weiteres der Revisionsgrund von Art. 121 lit. b BGG gegeben. Es stehe ausser Frage, dass das Bundesgericht mit seinem Urteil nicht wissentlich die Dispositivmaxime verletzen und die Vorinstanz anweisen wollte, dies zu tun. Dies wäre jedoch aufgrund der Bindung der Vorinstanz an die bundesgerichtlichen Erwägungen der Fall. Daher sei das Urteil in den diesbezüglichen Erwägungen zu berichtigen. Diese Ausführungen des Gesuchstellers treffen zu, weshalb das Urteil 4A\_294/2020 antragsgemäss zu berichtigen ist.

### **E. 3**

Da das Berichtigungsverfahren das Ergebnis eines Versehens des Bundesgerichts ist, sind keine Gerichtsgebühren zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuchsteller ist eine Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse zuzusprechen (zit. Urteil 4G\_1/2019 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.